

## **Satzung des Degerlocher Frauenkreises e.V. (Gemeinnütziger Bürgerinnen- und Bürgerverein)**

---

### § 1

Der Verein führt den Namen Degerlocher Frauenkreis e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung geschäftlicher Ziele ist ausgeschlossen. Ebenso verpflichtet sich der Verein zu Toleranz und parteipolitischer Neutralität. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Degerloch.

### § 2

Zweck des Degerlocher Frauenkreises ist:

- a) die Degerlocher Bürgerinnen und Bürger zur Anteilnahme am öffentlichen Leben, vor allem dem Gemeindeleben, zu gewinnen.
- b) an der Lösung öffentlicher Aufgaben, insbesondere im Stadtbezirk Degerloch, mitzuwirken.
- c) für die Förderung solcher Aufgaben Mittel zu sammeln, die ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürfen.

Inbesondere verfolgt der DFK:

1. Die Förderung der Jugendbetreuung und Jugendarbeit, z.B. durch Mitwirkung bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung von Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendräumen und anderen Erziehungs- und Sozialeinrichtungen.
2. Die Unterstützung aller Bestrebungen der Altenpflege und Altenbetreuung, z.B. durch Mitwirkung bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung von Alteneinrichtungen, von Begegnungsstätte, Besuchsdienst und Nachbarschaftshilfe.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Der Beitrag ist im 1. Quartal fällig. Bei Eintritt eines Mitglieds im laufenden Jahr ist der volle Beitrag zu zahlen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder über 18 Jahre.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses.

### § 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### § 6

Der Vorstand besteht aus:

der Vorsitzenden,  
ihrer ersten Stellvertreterin.

Der Vorstand kann gemeinsam beschließen, dass optional eine zweite Stellvertreterin in der Mitgliederversammlung gewählt wird.  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt: Die 1. Stellvertreterin darf nur bei Verhinderung der Vorsitzenden handeln. Existiert eine 2. Stellvertreterin darf diese nur bei Verhinderung der 1. Stellvertreterin handeln. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorstands wahrzunehmen.

#### § 7

Der Hauptausschuss besteht aus:

dem Vorstand,  
mindestens 7 höchstens 9 Beisitzerinnen.

Ist eine Geschäftsführerin bestellt, ist diese beratendes Mitglied.

Im Hauptausschuss sollen alle Tätigkeitsbereiche des Vereins vertreten sein.

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen.

Der Hauptausschuss wird zusammen mit dem Vorstand alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Hauptausschuss aus, ist ggf. in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Hauptausschuss zu wählen, sofern die Zahl von 7 Mitgliedern unterschritten wird.

In den Hauptausschuss können auch Männer gewählt werden.

#### § 8

Die Arbeit des Vorstands, des Hauptausschusses und der Tätigkeitsbereiche wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die durch den Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses beschlossen wird.

#### § 9

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben

- a) Entgegennahme eines Vorstandsberichts
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses
- d) Wahl des Vorstands und des Hauptausschusses
- e) Aufstellung und Änderung der Satzung
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung kann jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer bestellen. Diese haben die Kassenführung daraufhin zu prüfen, ob die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden und die Ausgaben sachlich begründet und rechnerisch richtig belegt sind.

Die Vorsitzende lädt grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ein.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Die Einladung kann auch durch Aushang am Helene Pfleiderer-Haus, dem Sitz des Degerlocher Frauenkreises e.V. in der Großen Falterstr. 6, 70597 Stuttgart, erfolgen.

Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden sind die Abstimmungen schriftlich und geheim.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen im Umlaufverfahren sind nicht zulässig.

Über die Versammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 10

Der Degerlocher Frauenkreis kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einem zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung einer Auflösung zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### § 11

Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19.04.2023 tritt mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses im Vereinsregister des örtlichen Amtsgerichts nach außen in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche Änderungen, die das Registergericht für die Eintragung der Satzung oder das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält, zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Über solche Änderungen hat der Vorstand die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Stuttgart-Degerloch, April 2023